

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein "Friedenshöhe" e.V. und hat seinen Sitz in 04416 Markkleeberg, Zöbiger Str. 5.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. und damit auch Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner.
- (3) Der Verein ist eine Vereinigung von Kleingärtnern. Er hat den Status der Gemeinnützigkeit. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte „Friedenshöhe“ Markkleeberg im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR 10635 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung des BKleingG und der landesrechtlichen Bestimmungen. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Friedenshöhe“ e.V. Markkleeberg.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes und die von ihm mit Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale, angemessene Aufwandsvergütungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von tatsächlich entstandenen Auslagen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Interessen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Rechtliche Interessenvertretung und fachliche Beratung der Vereinsmitglieder.

- (2) Die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des geltenden Rechts, insbesondere des Bundeskleingartengesetzes, dienen.
- (3) Schaffung und Gestaltung rechtlicher Voraussetzungen für die Nutzung der Bodenflächen sowie für den Versicherungsschutz, den Abschluss, die Erweiterung bzw. die Erneuerung von Unterpachtverträgen und die Beaufsichtigung des Pachtlandes im Sinne des BKleingG.
- (4) Unterstützung der Kleingärtner bei der Gestaltung nützlicher, schöner und der Erholung dienender Kleingärten und Durchführen von Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kleingartenanlage.
- (5) Förderung einer sinnvollen und ökologisch orientierten Nutzung des Bodens zur Sicherung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.
- (6) Die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung unserer Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns.
- (7) Die Pflege von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz bei der Bewirtschaftung und Gestaltung der Kleingärten.
- (8) Das Wecken von Naturverbundenheit bei Kindern und Jugendlichen.
- (9) Durchsetzung der in der Vereins- und in der Gartenordnung festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kleingärtner.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft kann nur von volljährigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht unter Vormundschaft stehen, beantragt werden. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung des Vereins anstreben.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung.
- (4) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Zweitmitglieder (Mitglied B) können Ehegatten, nichteheliche Lebensgefährten und Kinder des Erstmitgliedes werden. Zweitmitglieder (Mitglied B) führen diesen Status, wenn neben dem Erstmitglied (Mitglied A) die Mitgliedschaft entsprechend beantragt und durch den Vorstand bestätigt wurde. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Erstmitgliedes erstarkt diejenige des Zweitmitgliedes zur Erstmitgliedschaft. Ansonsten haben Zweitmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie Erstmitglieder.
- (6) Jedes Mitglied erklärt sich mit der Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe seiner persönlichen Daten im Rahmen des Vereinszweckes einverstanden.

Änderungen persönlicher Daten sind umgehend mitzuteilen, soweit diese für den Verein relevant sind. Der Datenschutz wird durch den Vorstand gewährleistet.

- (7) Mit der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung, alle Ordnungen und Beschlüsse des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an, ebenso alle mit der kleingärtnerischen Nutzung verbundenen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz des Bundes, des Landes und des Kreisverbandes.
Das Mitglied ist verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern und alle fälligen finanziellen Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Umlagen usw.) termingerecht zu entrichten.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der festgesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Das Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen eine stellvertretende Person damit beauftragen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelden. Die Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit pro Garten und Jahr sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Art und Zeitpunkt der Gemeinschaftsstunden werden vom Vorstand beschlossen.
- (9) Mitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.
- (10) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragszahlung befreit und brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschließung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist im Regelfall zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt allen Rechten und Pflichten verbunden.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es trotz Abmahnung gegen die Vereinssatzung, die Ordnungen, Beschlüsse oder den Unterpachtvertrag schuldhaft verstößt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter einer Friststellung von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Anführung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschließungsbeschluss binnen eines Monats nach Erhalt Widerspruch einzulegen und die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Danach ist eine Klage des Mitglieds nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

- (4) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- Missachtung der Vereinssatzung und der Vereinsordnung und grobe Verletzung der in § 4 fixierten Verpflichtungen des Mitgliedes
 - Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung
 - vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen
 - vorsätzliche strafbare Handlung zum Nachteil des Vereins oder dessen Mitglieder

 - grobe Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder
 - ehrloses und unsittliches Verhalten des Mitglieds oder anderen von dem Mitglied in seinem Kleingarten geduldeten Personen innerhalb des Vereinsgeländes
 - Verletzungen der Bestimmungen über die kleingärtnerische Nutzung im Sinne des § 9, Absatz 1 des BKleingG
 - bauliche Veränderungen in seinem Kleingarten ohne Zustimmung des Vorstandes und/ oder des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.
- (5) Mit Beendigung Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden, Auszahlung und/ oder Übertragung von Gemeinschaftsarbeitsstunden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins.
Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen.
Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht allein vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung schriftlich sowie durch Aushang in den Vereinsschaukästen.
Aus der Einladung müssen die Tagesordnung mit den anstehenden Sachfragen und die Beschlussvorlagen ersichtlich sein. Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann ein

Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen und Revisionsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und Revisoren sowie Berufung des erweiterten Vorstandes
 - die Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Beschlussfassung und Änderung der Satzung und Ordnungen des Vereins
 - Beschlussfassung und Änderung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren, Gemeinschaftsleistungen usw.
Abweichend kann der Vorstand eine Erhöhung beschließen, wenn damit lediglich eine von dritter Seite erfolgte Erhöhung weitergegeben wird.
 - die Berufung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (8) Die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (9) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlungen hat grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt zu finden, so dies nicht möglich, verschoben oder nicht zumutbar ist, kann die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Ihre Beschlüsse können dann ebenfalls auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz nach § 6 /Mitgliederversammlung in der Sitzung fassen.
- (11) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Vereinsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins im Sinne der §§ 26 ff. BGB.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden vier Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertreter(in) des Vorsitzenden

- der/dem Schatzmeister(in)
 - der/dem Schriftführer(in)
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 300,00 EUR wird der Verein jedoch durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sein muss.
 - (4) Der Vorstand wird in offener Abstimmung durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - (5) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
 - (7) Der Vorstand kann Beisitzer mit beratender Stimme berufen.
 - (8) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
 - (9) Revisoren haben ein Teilnahme- und Rederecht an allen Vorstandssitzungen. Sie haben kein Stimmrecht.
 - (10) Die sachliche Richtigkeit im Belegwesen wird vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden bestätigt.
 - (11) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
 - (12) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail fassen, sowie die Vorstandssitzungen im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder durchführen.

§ 7 Niederschriften / Dokumentationen

- (1) Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen.
Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind durch den Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Der Vorstand hat eine übersichtliche Dokumentierung der Vereinsführung, wie die Aktualisierung der Vereinsdokumente und die belegsichere Nachweisführung der Vereinsarbeit usw. zu gewährleisten.

§ 8 Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter sowie die Tätigkeiten der mit Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung gemäß Haushaltslage.
- (3) Weitere Vergütungen regelt die Beitrags-Gebühren- und Finanzordnung. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen oder verändert werden.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, in dem die Ausgaben durch zu erwartenden Einnahmen gedeckt sind.
- (2) Die Beitrags-Gebühren- und Finanzordnung regelt die anfallenden Beiträge und Gebühren im Verein. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen oder verändert werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und dgl. werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Umlage zur Deckung des außergewöhnlichen Finanzbedarfs kann jährlich bis zum dreifachen des Mitgliedsbeitrages festgelegt werden. Sie sind, soweit nicht anders festgelegt, spätestens Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten
- (4) Von der Mitgliederversammlung ist für die Dauer von zwei Jahren mindestens ein Kassenprüfer zu wählen, der nach Bedarf, mindestens aber jährlich die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins prüft und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich Bericht erstattet.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so steht einer 4 Wochen nach dieser Mitgliederversammlung einzuberufenden Mitgliederversammlung das Recht der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zu, wenn der Vorstand hierzu den Antrag stellt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V., welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, besonders zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung bestehender Anlagen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kreisverband der Kleingärtner Westsachsen e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit in Kraft treten dieser Satzung sind die vorherigen Satzungen sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, gegenstandslos.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt/ Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung durch neue gesetzliche Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung unberührt.

§ 139 BGB wird hier ausdrücklich ausgeschlossen.

Markkleeberg, den 31.03.2023